

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Victor Perli, Dr. Gesine Löttsch, Jörg Cezanne, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/13816 –**

17. Bauabschnitt der Autobahn 100

Vorbemerkung der Fragesteller

Beim geplanten 17. Bauabschnitt der Autobahn 100 (A 100) in Berlin zwischen der Anschlussstelle Am Treptower Park und der Storkower Straße, einschließlich des Ausbaus der Storkower Straße (im Folgenden: 17. Bauabschnitt), wurde Ende 2022 oder Anfang 2023 die weitere Grobplanung an ein Ingenieurbüro vergeben (www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-ingenieurburo-mit-planung-beauftragt-bund-will-a100-bis-2035-nach-prenzlauer-berg-verlangern-9155604.html). Im Anschluss an deren Ergebnisse soll laut der Autobahn GmbH des Bundes ab 2025 die technische Detailplanung und ab 2027 ein Planfeststellungsverfahren erfolgen können (www.autobahn.de/planen-bauen/projekt/neubau-bab-100-17-bauabschnitt).

1. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung außer dem 17. Bauabschnitt der A 100 weitere Projekte des Bundesverkehrswegeplans oder Bauabschnitte von solchen, die ohne eingeleitetes Planfeststellungsverfahren im Bedarfsplan als „Laufend und fest disponiert“ eingestuft wurden?

Das zweiteilige Gesamtprojekt der A-100-Neubauverlängerung ist seit 2013 in Bau. Da im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ausgewiesene größere Vorhaben abschnittsweise geplant und umgesetzt werden, können in allen Bedarfskategorien Teilabschnitte längerer Streckenzüge mit unterschiedlichen Planungsständen enthalten sein.

2. Welches Ingenieurbüro wurde nach Kenntnis der Bundesregierung mit der weiteren Grobplanung des 17. Bauabschnitts beauftragt (siehe ted.eur opa.eu/de/notice/-/detail/167533-2022; ggf. bitte auch Unteraufträge mit den beauftragten Büros benennen)?

3. Bis zu welchem Tag muss nach Kenntnis der Bundesregierung das aktuell mit der weiteren Grobplanung des 17. Bauabschnitts beauftragte Ingenieurbüro seine Ergebnisse an die Autobahn GmbH abliefern?

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Beauftragt wurde die Bietergemeinschaft Planung BAB 100 17. BA c/o KREBS+KIEFER Ingenieure GmbH. Gemäß Auftragsbekanntmachung zur beauftragten Planungsleistung ist eine Vertragslaufzeit von 29 Monaten ausgehend vom Tag der Beauftragung angesetzt.

4. Bis wann rechnet die Bundesregierung mit der Fertigstellung des 17. Bauabschnitts?

Der Fertigstellungszeitpunkt des Gesamtprojektes lässt sich derzeit noch nicht belastbar terminieren.

5. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die starke Kostensteigerung für den 17. und 16. Bauabschnitt der A 100 (Bundesverkehrswegeplan-Projektnummer A100-IP10-BE-IP – FD) gemäß den Berichten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) zum „Gesamtmittelbedarf der Bedarfspläne Schiene, Straße und Wasserstraße“ von 1 525,6 Mio. Euro im Jahr 2023 (HHA-Drucksache 20(8)4037 neu) auf 1 802,2 Mio. Euro im Jahr 2024 (HHA-Drucksache 20(8)6455) zu erklären, insbesondere was im Detail den Faktor „Aktualisierung der Kosten“ angeht (bitte auch darstellen, wie sich die Kostensteigerung auf die beiden Bauabschnitte verteilt)?

Die Berichterstattung 2024 enthält den im 16. Bauabschnitt (BA) von der Autobahn GmbH des Bundes konstatierten Anstieg der Projektgesamtkosten auf rund 720 Mio. Euro. Für den 17. BA sind gegenüber 2023 erstmals auch potenzielle Risiken aus der künftig zu erwartenden Baupreisentwicklung berücksichtigt.

6. Mit welchen Gesamtkosten für den 17. Bauabschnitt rechnet die Bundesregierung zum letzten verfügbaren Preisstand (bitte diesen auch angeben)?
7. Sind in den erwarteten Gesamtkosten für den 17. Bauabschnitt auch die Kosten für den Ausbau der Storkower Straße als Zubringer zur Autobahn enthalten, und wenn nein, mit welchen zusätzlichen Kosten hierfür rechnet die Bundesregierung?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Projektkosten für den 17. BA der A 100 (AS Am Treptower Park – Storkower Straße) sind im Bericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum „Gesamtmittelbedarf der Bedarfspläne Schiene, Straße und Wasserstraße“ als Bestandteil der zweiteiligen A-100-Neubauverlängerung aufgeführt.

8. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuell gültigen technischen Richtlinien zum Bau von Autobahntunneln (bitte mit Bezeichnung und Jahr der letzten Aktualisierung angeben)?
9. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei den bereits erfolgten Baumaßnahmen unter dem Bahnhof Ostkreuz zur Vorbereitung eines Autobahntunnels für die A 100 die aktuell gültigen technischen Richtlinien zum Bau von Autobahntunneln eingehalten, und wenn nein, inwiefern nicht?
10. Sofern die Frage 9 verneint wird, ist es nach Kenntnis der Bundesregierung möglich, durch alternative Maßnahmen im Sinne der aktuell gültigen technischen Richtlinien zum Bau von Autobahntunneln eine Konformität mit denselben zu erreichen, und welche wären dies?
11. Sofern alternative Maßnahmen im Sinne der Frage 10 nötig wären, sind diese nach Kenntnis der Bundesregierung in den aktuell erwarteten Gesamtkosten für den 17. Bauabschnitt enthalten, und wenn nein, mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet die Bundesregierung?

Die Fragen 8 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Der Planung und Errichtung von Autobahnen (auch technischer Bauwerke wie Tunnel) liegt die aktuell gültige Richtlinie für die Anlage von Autobahnen mit Stand 2008 zu Grunde. Auf dieser Basis sind auch die Vorsorgemaßnahmen (insbesondere Schlitzwände für Deckel und Seitenwände eines zukünftigen Tunnels) im Bereich des Bahnhofes Ostkreuz durchgeführt worden.

12. Benötigt der im 17. Bauabschnitt unter dem Bahnhof Ostkreuz geplante Tunnel nach Kenntnis der Bundesregierung Umgehungsstrecken aufgrund von Sicherheitsstandards (z. B. wegen fehlender Freigabe des Tunnels für alle Arten Gefahrgütertransporte oder anderem)?
 - a) Wenn ja, sind bei der bisherigen Planung für den 17. Bauabschnitt schon Umgehungsstrecken vorgesehen?
 - b) Wenn ja, werden diese auch im Rahmen der aktuell laufenden weiteren Grobplanung mitgeplant?
 - c) Wenn ja, sind die Kosten für diese Umgehungsstrecken in den erwarteten Gesamtkosten für den 17. Bauabschnitt enthalten?

Die Fragen 12 bis 12c werden gemeinsam beantwortet.

Der Autobahn GmbH des Bundes zufolge sind nach derzeitigem Planungsstand keine Anhaltspunkte für solche Erfordernisse ersichtlich.

13. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, wie Medien berichteten (www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-stadtautobahn-planer-prufen-fur-a-100-verlangerung-tunnel-unter-der-spree-11082865.html), dass beim 17. Bauabschnitt im Rahmen der aktuell laufenden weiteren Grobplanung ein Tunnel unter der Spree als Variante geprüft wird, und wenn ja, an welcher Stelle genau?

Planungsgrundlage ist die in der Linie bestimmte Trassenführung, wie sie im Flächennutzungsplan des Landes Berlin hinterlegt ist. Diese sieht im Bereich von südlich des Bahnhofes Ostkreuz bis in den Bereich südlich der Frankfurter Allee die Führung des 17. BA im Tunnel vor. Gegenstand aktueller planerischer Vertiefungen sind u. a. auch Möglichkeiten, diesen ohnehin vorgesehenen Tun-

nel nach Süden – auch unter der Spree hindurch – und innerhalb des linienbestimmten Korridors zu verlängern.

14. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Informationen der Fragestellenden zu, dass beim 17. Bauabschnitt ein Tunnel unter der Spree bereits im Rahmen der bisherigen Planung geprüft, aber dann als Variante verworfen wurde, und wenn ja, aus welchen Gründen wurde diese Variante verworfen?

Nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat das seinerzeit zuständige Land Berlin bei seinen Untersuchungen im Vorfeld der Linienbestimmung Querungen der Spree ausschließlich in Form von Brückenbauwerken betrachtet.

15. Sind alle für den 17. Bauabschnitt – nach dem letzten Planungsstand – nötigen Grundstücke der Deutschen Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung schon final entwidmet bzw. von Bahnbetriebszwecken freigestellt?
 - a) Wenn nein, welche fehlen noch (bitte ggf. auflisten), und laufen für diese Entwidmungsverfahren (bitte ggf. einzeln pro Grundstück beantworten)?
 - b) Wenn nein, erwartet die Bundesregierung, dass mit den seit 2023 gültigen Vorgaben in § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) eine Entwidmung bzw. Freistellung noch möglich sein wird?

Die Fragen 15 bis 15b werden gemeinsam beantwortet.

Art und Umfang der Grundstücksinanspruchnahme werden erst im Ergebnis der technischen Planung grundstücksscharf feststehen. Auf dieser Basis werden Aspekte der Widmung Gegenstand der anschließenden Genehmigungsplanung sein.

16. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung dem aktuell mit der Grobplanung des 17. Bauabschnitts beauftragten Ingenieurbüro die in der Vorinformation zu dem Auftrag erwähnten Dokumente übermittelt, also für den Abschnitt von Autobahndreieck Neukölln bis Anschlussstelle Frankfurter Allee die „Vorplanung mit Stand 1999“ und für den Abschnitt nördlich Frankfurter Allee, Anbindung an die Storkower Straße, die „verkehrliche Untersuchung Stand 2014“ (siehe fragdenstaat.de/anfrage/a100-17-bauabschnitt/906881/anhang/a10017baplanung-leistungsbeschrreibungenlb0-7e.pdf, S. 2 f.), und wenn ja, von wem?
17. Sofern die in der Frage 16 genannten Dokumente an das aktuell mit der Grobplanung beauftragte Ingenieurbüro übermittelt wurden, warum konnten diese Dokumente auf eine Informationsanfrage über die Plattform „Frag den Staat“ hin nicht ebenfalls übermittelt werden (siehe fragdenstaat.de/anfrage/a100-ad-neukoelln-storkower-str-vorplanung-1999-und-verkehrliche-untersuchung-2014)?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Übermittlung war nicht erforderlich, da der Inhalt der angesprochenen Unterlagen den Beauftragten bereits bekannt war.

18. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung der 17. Bauabschnitt nach der bisher erfolgten Planung, die Grundlage für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan war, eine hohe Bedeutung für die Entlastung von Ortsdurchfahrten (soweit möglich, bitte die Bedeutung auch mit Zahlen darstellen)?

Die zweiteilige A-100-Neubauverlängerung (16. und 17. BA) hat analog zur bestehenden A 100 insbesondere die Funktion, Verkehre zu bündeln. Mit den Verkehrsuntersuchungen zum 16. BA bereits nachgewiesene Entlastungen des städtischen Straßennetzes werden im Planfeststellungsverfahren zum 17. BA zu würdigen sein.

19. Was genau sind nach Kenntnis der Bundesregierung die „unvorhergesehene[n] technische[n] und organisatorische[n] Gründe“ der Autobahn GmbH des Bundes für die Absage von deren Teilnahme an einer Veranstaltung zur A 100 im Oktober 2024 (Zitat laut www.berliner-zeitung.de/news/treptow-koepenick-senat-sagt-erneut-veranstaltung-in-plaenterwald-ab-li.2264016)?

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse zu den Gründen für die Absage des genannten Termins vor.

Die Autobahn GmbH des Bundes wird die Öffentlichkeit vor Verkehrsfreigabe des 16. BA zu Projektaspekten wie Verkehrsführung, Wegweisung und Anderem rechtzeitig informieren. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr befürwortet die diesbezüglich vorab signalisierte Teilnahmebereitschaft der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.